

**Synopse**  
**Konsortialvertrag zur Breitband Ortenau GmbH & Co. KG**

<b>1. Änderung 2020</b>	<b>2. Änderung 2020</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten</b></p> <p>(1) Die mit der Gewährleistung von Errichtung und Betrieb von NGA-Netzen in unterversorgten Gebieten des Ortenaukreises verbundenen Kosten, die nicht über Fördermittel Dritter oder sonstige Einnahmen – insbesondere durch Pachteinnahmen – gedeckt werden, tragen die Kommanditisten. Sie sind verpflichtet, entsprechende Einlagen zur Gutschrift auf ihr jeweiliges Rücklagenkonto zu leisten.</p> <p>(2) Für den Fall der Wirtschaftlichkeitslückenförderung wird von demjenigen Kommanditisten, dem das entsprechende Netz zuzuordnen ist, vor dem Abschluss des Netzerrichtungs- und -betriebsvertrages eine Bareinlage in voller Höhe des Zuschusses geleistet, der an das TK-Unternehmen ausbezahlt werden soll. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.</p> <p>(3) Für den Fall des Betreibermodells wird von demjenigen Kommanditisten, dem das Netz zuzuordnen ist, eine Bareinlage in voller Höhe oder eine Sacheinlage – gegebenenfalls in Verbindung mit einer ergänzenden Bareinlage – zur Errichtung, zum Ausbau oder zum Erhalt des dem Kommanditisten zuzuordnenden NGA-Netzes geleistet. Die Einlage wird dem Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten gutgeschrieben.</p> <p>(4) Soweit eine Maßnahme nach den Absätzen 2 oder 3 Gegenstand eines an die KG oder an einen Kommanditisten gerichteten bestandskräftigen Förderbescheides ist, sorgt die Gesellschaft auf Kosten des betreffenden Kommanditisten für die Vorfinanzierung des jeweiligen Förderbetrages, und/oder der zukünftig er-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Kostentragung und Finanzierung durch die Kommanditisten</b></p> <p>(1) – (8) unverändert</p>

**Synopse**  
**Konsortialvertrag zur Breitband Ortenau GmbH & Co. KG**

<p>warteten Pachteinnahmen (sofern förderrelevant), wenn der betreffende Kommanditist dies wünscht. In diesem Fall reduziert sich die Vorfinanzierungslast des Kommanditisten nach den Absätzen 2 oder 3 entsprechend. Wird die Fördersumme in der Folge nicht direkt an die KG, sondern an den Kommanditisten ausbezahlt, ist dieser verpflichtet, die Zahlung unverzüglich an die KG auszuzahlen. Entsprechendes gilt für Teilzahlungen.</p> <p>(5) Die mit der Gewährleistung der Errichtung, des Ausbaus und des Betriebs von NGA-Netzen in den unterversorgten Bereichen des Landkreises verbundenen Kosten und die mit der Verpachtung der NGA-Netze verbundenen Erlöse, welche jeweils einzelnen Kommanditisten nach den vorstehenden Maßgaben zugeordnet werden können, werden auf dem Konto Netzausbau der KG gebucht.</p> <p>(6) Kosten, die der KG durch die Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 entstehen und die nicht in den Anwendungsbereich des Abs. 2 oder des Abs. 3 fallen, werden durch Einlagen der Kommanditisten gedeckt.</p> <p>(7) Über die Höhe der von den Kommanditisten zur allgemeinen Kostendeckung zu leistenden Einlagen für das jeweils laufende Geschäftsjahr beschließt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.</p> <p>(8) Die Höhe der Einlagenverpflichtung nach Abs. 8 beträgt maximal die Hälfte des Festkapitalanteils des jeweiligen Kommanditisten pro Jahr.</p>	<p>(8) Die Höhe der Einlagenverpflichtung nach Abs. 7 beträgt <b>pro Jahr</b> maximal <b>die Höhe des vollen</b> Festkapitalanteils des jeweiligen Kommanditisten <b>pro Jahr</b>.</p>
--	--